

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 24. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 (GBl. S. 819), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrie/>)<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrie/> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) In der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO gelten die Regelungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. § 4 Absatz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung,
2. § 6 Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung,
3. § 6 Absatz 3 findet für Lehrveranstaltungen von bis zu 50 Teilnehmenden keine Anwendung; soweit bei Lehrveranstaltungen von mehr als 50 Teil-

nehmenden § 6 Absatz 3 Anwendung findet, darf die wöchentliche Stichprobe 10 Prozent der in der jeweiligen Woche stattfindenden Präsenzveranstaltungen nicht unterschreiten,

4. abweichend von § 16 Absatz 2 CoronaVO und § 9 ist die Nutzung der Mensen und Cafeterien durch die Mitglieder und Angehörigen der angeschlossenen Einrichtungen sowie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Studierendenwerks von der Vorlage eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 bis 4 CoronaVO abhängig; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend, Hochschulnachweise nach § 6 Absatz 2 Satz 2 können anerkannt werden.

(5) In der Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO, frühestens ab 29. November 2021, ist abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen und die Nutzung studentischer Lernplätze außerhalb der Bibliothek von dem Vorliegen eines Impf- oder Genesennachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO abhängig; § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO gilt entsprechend. Für

1. Praxisveranstaltungen, die insbesondere spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
3. den musikalischen Übebetrieb oder die künstlerische selbständige Arbeit am Werk an Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz

verbleibt es, soweit diese Veranstaltungen zwingend in Präsenz notwendig sind, bei der Regelung des § 6 Absatz 1 Sätze 1 bis 3; die entsprechenden Präsenzveranstaltungen sind im Hygienekonzept darzustellen. § 6 Absatz 3 findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine Anwendung. Die Hochschulen haben die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen und daher in ihren Konzepten für den Präsenzstudienbetrieb zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Studierende wegen Satz 1 oder Absatz 3 an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. Absatz 4 Nummern 1, 2 und 4 gelten auch in der Alarmstufe II.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „abhängig“ die Wörter „; für Lehrende, die an der Hochschule beschäftigt sind, gilt § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), für Lehrbeauftragte findet er entsprechend Anwendung.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „sowie bei Zugangs- und Zulassungsverfahren“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „des Infektionsschutzgesetzes“ werden durch die Angabe „IfSG“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden folgende Nummern angefügt:

„4. entgegen § 2 Absatz 4 Nummer 4 ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis Mensen oder Cafeterien betritt oder

5. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 1 ohne Impf- oder Genesenennachweis an einer Veranstaltung teilnimmt oder einen studentischen Lernplatz nutzt.“
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „25. November“ durch die Angabe „22. Dezember“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. November 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thorsten Bauer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Bauer